



Amtsblatt

der Stadt Gifhorn

Nr. 1, 2022

Veröffentlicht am: 30.11.2022

Hauptsatzung der Stadt Gifhorn

Hauptsatzung der Stadt Gifhorn

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Stadt Gifhorn folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Benennung und Hoheitszeichen

- (1) Die Stadt führt den Namen „Gifhorn“.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung und hat die Rechtsstellung einer „selbstständigen Gemeinde“.
- (3) Das Wappen der Stadt zeigt auf blauem Grund einen rot bewehrten goldenen Löwen, stehend auf einem roten Horn und nach links blickend. Das Wappen wird als Emblem mit Hoheitszeichen auf Grenzsteinen und als architektonischer Schmuck an Bauwerken verwendet.
- (4) Das Stadtwappen darf ausschließlich die Stadt Gifhorn führen oder in sonstiger Weise verwenden. Eine Verwendung des Wappens durch Dritte ist genehmigungspflichtig, sie ist im Einzelfall möglich.
- (5) Die Farben der Stadt sind blau und rot.

(6) Die Stadtflagge zeigt in zwei gleich breiten Längsstreifen von links nach rechts die Farben blau und rot und im Mittelfeld das Stadtwappen.

(7) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Gifhorn“.

§ 2 Ratzzuständigkeit

(1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 60.000 € übersteigt.

(2) Über Verträge der Stadt nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Ortsräten oder mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000 € nicht übersteigt.

§ 3 Ratsöffentlichkeit des Verwaltungsausschusses

Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen.

§ 4 Ortschaften mit Ortsrat

(1) Die ehemaligen Gemeinden

1. Gamsen - mit Ausnahme der Flurstücke 18 bis 120 der Flur 15 der Gemarkung Gamsen (Gebiet des Bebauungsplanes 42/77 „Wilscher Weg - Sonnemanns Eichen Teilplan III“ und des Gebietes des Bebauungsplanes 21 „Moorkamp“ sowie der übrigen Flächen, die sich südlich der Flächen „Neubokeler Straße“ und westlich der B 4 befinden inklusive der Flächen der Flure 2 der Gemarkung Gifhorn, die sich nördlich der B 188 und östlich der B 4 befinden, sowie das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 63/89 „Im Meineken Sohl“

2. Kästorf

3. Neubokel

4. Wilsche

5. Winkel - bestehend aus der ehemaligen Gemeinde Winkel und des mit den nach § 1 Abs. 2a, b, c des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Gifhorn vom 27.11.1973 (Nds. GVBl. 1973, S. 473) in die Stadt Gifhorn eingegliederten

Gemeindeteile Siedlung „In den vier Sternen“ aus der Gemeinde Leiferde Siedlung „Heide“, aus der Gemeinde Vollbüttel und der Siedlung „Winkler Straße“, aus der Gemeinde Ribbesbüttel

bilden je eine Ortschaft.

(2) Die Zahl der Mitglieder der Ortsräte wird wie folgt festgelegt:

- | | |
|-------------|--------------|
| 1. Gamsen | 9 Mitglieder |
| 2. Kästorf | 7 Mitglieder |
| 3. Neubokel | 5 Mitglieder |
| 4. Wilsche | 7 Mitglieder |
| 5. Winkel | 5 Mitglieder |

(3) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang auf ihren Antrag hin als Budget zugewiesen.

§ 5

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

(1) Außer der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wird als Beamtin oder Beamter auf Zeit berufen die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat.

(2) Neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gehört auch die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

§ 6

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 NKomVG

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin/stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden i. S. d. § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt Gifhorn gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie

gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, so lange den Anforderungen des Abs. 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Gifhorn zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen, die Erteilung von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan, öffentliche Bekanntmachungen sowie ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt Gifhorn werden, sofern nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes vorgeschrieben ist, im „Amtsblatt für die Stadt Gifhorn“ als elektronischem amtlichen Verkündungsblatt verkündet bzw. bekannt gemacht (elektronisches Amtsblatt). Sie gelten mit dessen Veröffentlichung im Internet als verkündet bzw. bekannt gemacht.

Das elektronische Amtsblatt wird bei Bedarf erweitert und ist im Internet unter der Internetadresse www.stadt-gifhorn.de/bekanntmachungen einzusehen.

(2) Informationen, die nach Absatz 1 Satz 1 bekannt gemacht bzw. verkündet werden, werden unter der Internetadresse www.stadt-gifhorn.de/bekanntmachungen im elektronischen Amtsblatt der Stadt Gifhorn dauerhaft zu jedermanns Einsicht bereitgestellt.

Sollte eine Verkündung oder Bekanntmachung in einer Tageszeitung gesetzlich vorgeschrieben sein, erfolgt diese in den Tageszeitungen „Aller-Zeitung“ und „Wolfsburger Nachrichten/Gifhorer Rundschau“.

Ist gesetzlich vorgeschrieben, dass auf den Aushang bzw. die Auslage einer Rechtsvorschrift öffentlich durch Bekanntmachung hinzuweisen ist, ohne dass das Gesetz eine bestimmte Auslegungsfrist vorsieht, so ist die Verkündung mit dem Hinweis im elektronischen Amtsblatt bewirkt.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Satzungen oder Verordnungen im Sinne des Absatzes 1, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in einem Dienstgebäude (Rathaus) der Stadt Gifhorn während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzungen bzw. Verordnungen auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung). Der textliche Teil der Satzungen oder Verordnungen hat den Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen in groben Zügen zu beschreiben. Die Ersatzverkündung ist unter Benennung des genauen Ortes und der genauen Dauer der Auslegung gesondert anzuordnen. Als Dauer der Auslegung ist ein Zeitraum von 2 Wochen festzulegen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

Sonstige Bekanntmachungen

Sonstige Bekanntmachungen sowie Verkündungen und Bekanntmachungen, die im Wege der Amtshilfe erfolgen, werden sofern nicht etwas anderes durch Rechtsvorschrift bestimmt ist, im Internet unter der Internetadresse www.stadt-gifhorn.de/bekanntmachungen im elektronischen Amtsblatt der Stadt Gifhorn veröffentlicht.

Überregionale Bekanntmachungen

Reicht der räumliche Geltungsbereich einer Satzung oder Verordnung der Stadt Gifhorn über ihr Gebiet hinaus, so ist die Satzung oder Verordnung auch in dem anderen Gebiet bekanntzumachen bzw. zu verkünden. Die Bekanntmachung bzw. Verkündung richtet sich dabei nach den Vorschriften der Hauptsatzung, die dort sonst für die Bekanntmachung bzw. Verkündung der Satzung oder Verordnung anzuwenden wäre.

Rats- und Ortsratssitzungen, Sitzungen der Fachausschüsse und Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ortsratssitzungen werden spätestens 4 Tage vor der Sitzung - in Eilfällen - spätestens am Tag der Sitzung im Internet unter der Internetadresse www.stadt-gifhorn.de/bekanntmachungen im elektronischen Amtsblatt der Stadt Gifhorn bekannt gemacht/veröffentlicht.

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse und der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften werden ebenfalls spätestens 4 Tage vor der Sitzung - in Eilfällen - am Tag der Sitzung im Internet unter der Internetadresse www.stadt-gifhorn.de/bekanntmachungen im elektronischen Amtsblatt der Stadt Gifhorn bekannt gemacht/veröffentlicht.

Zusätzlich werden Zeit und Ort der öffentlichen Rats- und Ortsratssitzungen sowie der öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse und der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften in den Tageszeitungen „Aller Zeitung“ und „Wolfsburger Nachrichten/Gifhorer Rundschau“ spätestens 4 Tage vor der Sitzung - in Eilfällen - am Tag der Sitzung bekannt gemacht. Diese gedruckten Bekanntmachungen verweisen stets auf das elektronische Amtsblatt der Stadt Gifhorn unter der Internetadresse www.stadt-gifhorn.de/bekanntmachungen.

Bekanntmachungen nach Eigenbetriebsverordnung

Hinsichtlich der Eigenbetriebe der Stadt Gifhorn erfolgt gemäß § 36 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) eine ortsübliche Bekanntmachung der dort genannten Beschlüsse und Mitteilungen im Internet unter der Internetadresse www.stadt-gifhorn.de/bekanntmachungen im elektronischen Amtsblatt der Stadt Gifhorn.

Auf die öffentliche Auslegung kann unter Einhaltung der Regelungen nach § 36 Abs. 3 EigBetrVO verzichtet werden.

§ 9

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind mindestens vier Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekanntzumachen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.10.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Gifhorn vom 30.01.2012 außer Kraft.

Gifhorn, 29.09.2022

Stadt Gifhorn

Siegel



Matthias Nerlich
Bürgermeister